

---

# Stadt Gerlingen

## - Ortsrecht -

---

### Kindertagesstättenordnung

#### der Stadt Gerlingen

---

**Festlegung des Bürgermeisters  
mit zust. Kenntnisnahme durch  
den Sozialausschuss**

am 16. November 1998

**in Kraft getreten**

am 01. Januar 1999

---

<b>Änderungs- beschluss vom</b>	<b>§ §, Absatz</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
28.06.2004	§ 2 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 § 3 Abs. 1	01.09.2004
25.09.2006	§ 8 Abs. 2 und 3 § 1 Abs. 1, 4 § 2 Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 § 4 Abs. 3 § 6 § 7 Abs. 2 § 9 Abs. 1, 4	01.10.2006

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	Stand :
<b>GERLINGEN</b>	Kindertagesstättenordnung der Stadt Gerlingen	Blatt : 1

16.01.2008	§ 1 Abs. 3 § 2 Abs. 4-9 § 3 Abs. 1-4 § 4 Abs. 1-6 § 5 Abs. 1 und 2 § 6 § 7 Abs. 1 § 8 Abs. 1-4 § 9 Abs. 1-5 § 10	01.01.2008
25.03.2015	§ 2 Abs. 5-9 § 3 Abs. 2-3 § 4 Abs. 7 § 9 Abs. 3	01.04.2015
17.08.2016	§ 1 Abs. 3 § 2 Abs. 2, 4 und 6 § 3 Abs. 2 und 3 (neu) § 4 Abs. 5 § 5 Abs. 1 § 6 § 8 Abs. 4 § 9 Abs. 2 und 4	01.09.2016

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	Stand :
<b>GERLINGEN</b>	Kindertagesstättenordnung der Stadt Gerlingen	Blatt : 2

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kindertagesstätten maßgebend.

## **§ 1**

### **Aufgabe der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.
- (2) Die Erziehung und Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, sprachlichen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (3) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben, für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Gerlingen).

## **§ 2**

### **Aufnahme**

- (1) In die Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) In das Kindertagheim können Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Vollendung der vierten Klasse der Grundschule aufgenommen werden.
- (3) In die Kernzeitbetreuung können schulpflichtige Kinder, vorrangig von berufstätigen Eltern, aufgenommen werden, die entweder die Grundschulförderklasse oder die Klassen 1 - 4 der Grundschule besuchen.
- (4) In den Kinderkrippen können Kinder im Alter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden.
- (5) Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung oder einer Behinderung werden in die Einrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen und den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen werden kann.
- (6) Die Eltern melden ihr Kind schriftlich an. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung in Absprache mit der Einrichtung. Die Eltern haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten, das Kindertagheim oder die Kinderkrippe nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	Stand :
<b>GERLINGEN</b>	Kindertagesstättenordnung der Stadt Gerlingen	Blatt : 3

Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme des Kindes vorliegen.

- (8) Die Aufnahme des Kindes folgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

### **§ 3**

#### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung für den Kindergarten, das Kindertagheim, die Krippe und die Kernzeit kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Amt für Jugend, Familie und Senioren oder der jeweiligen Einrichtung zuzustellen.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich auflösen, wenn
  - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
  - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
  - nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über die pädagogische Arbeit bestehen.
  - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich auflösen, wenn im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres durchschnittlich weniger als 70% der vorhandenen Plätze tatsächlich belegt sind.

### **§ 4**

#### **Besuch der Einrichtungen / Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreuungsjahr im Kindergarten, im Kindertagheim, in der Kinderkrippe und in der Kernzeit beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Das Schuljahr in der Ganztagschule beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Für die ergänzenden kommunalen Angebote gilt das Betreuungsjahr entspr. Abs. 1.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (4) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung bzw. Gruppenleitung zu benachrichtigen.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	Stand :
<b>GERLINGEN</b>	Kindertagesstättenordnung der Stadt Gerlingen	Blatt : 4

- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und einzelner Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (6) Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.
- (7) Die internen Bring- und Abholzeiten in der Einrichtung müssen im Interesse des Kindes und der Gruppe eingehalten werden.

## **§ 5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferien- und Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so früh wie möglich unterrichtet.

## **§ 6**

### **Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen festgelegt.

## **§7**

### **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII gegen Unfall gesetzlich unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung.
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung.
  - während aller Veranstaltungen der jeweiligen Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste usw.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung auftreten, müssen der Leitung bzw. der Gruppenleitung der Einrichtung oder dem Träger unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	Stand :
<b>GERLINGEN</b>	Kindertagesstättenordnung der Stadt Gerlingen	Blatt : 5

- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8

### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, Kopfläusen) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dabei ist das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs.5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zu beachten. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine von den Eltern unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung erhalten sie in Ihrer Kindertagesstätte. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger zusätzlich eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- (4) Kinder, die durch Verletzungen in ihrer Bewegung eingeschränkt sind, dürfen nur in Absprache mit der zuständigen Gruppenleitung die Einrichtung besuchen.

## § 9

### Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Kindergarten, im Kindertagesheim und in der Kinderkrippe beginnt mit der Übernahme in der Einrichtung und endet mit der Übergabe in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. mit dem Verlassen der Einrichtung, wenn das Kind alleine nach Hause gehen darf (vgl. Abs. 3).
- (3) Die Aufsichtspflicht während der Wege zum und vom Kindergarten obliegt grundsätzlich den Sorgeberechtigten. Der Träger und damit auch das pädagogische Personal hat jedoch die Verpflichtung, die Kinder am Ende der Betreuungszeit ordnungsgemäß wieder in den Aufsichtsbereich der Sorgeberechtigten oder einer beauftragten Person (Mindestalter 14 Jahre) zu übergeben. Grundsätzlich darf ein Kind erst ab dem Tag nach seiner Schulanmeldung alleine nach Hause gehen. Voraussetzung hierfür ist aber immer, dass die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung der Meinung sind, dass das Kind diesen Weg alleine bewältigen kann. Erst wenn die Mitarbeiter zugestimmt haben, dass das Kind alleine gehen darf, wird die Erklärung, welche die Sorgeberechtigten in der Einrichtung ausfüllen können, wirksam.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	Stand :
<b>GERLINGEN</b>	Kindertagesstättenordnung der Stadt Gerlingen	Blatt : 6

- (4) Die Aufsichtspflicht in der Kernzeit und bei den kommunalen Betreuungsangeboten im Rahmen der Ganztagschule beginnt mit der Ankunft in der Einrichtung und endet beim Verlassen der Einrichtung.
- (5) Für den Weg zu und von der Einrichtung sind allein die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

## **§ 10**

### **Elternbeirat**

In den Kindergärten, im Tagheim, in den Kernzeitbetreuungen und in den Kinderkrippen werden die Eltern durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz).  
Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.  
Gleichzeitig verlieren die Kindergartenordnung und die Tagheimordnung der Stadt Gerlingen ihre Gültigkeit.

Die letzten Änderungen der §§ 1 – 9 treten zum 1. September 2016 in Kraft.